

die Vorbereitung, Organisierung und Kontrolle der Durchführung staatlicher Entscheidungen. Durch die Vertiefung ihrer Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und den anderen in der Nationalen Front vereinten gesellschaftlichen Organisationen gilt es, den breiten Strom gesellschaftlicher Aktivität stärker als bisher für die höhere gesellschaftliche Wirksamkeit der staatlichen Leitung zu nutzen. 4. Qualifiziertere Verwirklichung de:: Einheit von Beschlußfassung, Organisierung und Kontrolle der Durchführung der -> *Beschlüsse*. Die hohe Verantwortung der ö. V. und ihrer Räte und die ihnen dazu übertragenen Befugnisse verpflichten, das wissenschaftliche Niveau da: Beschlüsse ständig zu erhöhen und den konsequenten Kampf für ihre Verwirklichung zu führen. Die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, der strikten einheitlichen und rechtzeitigen Durchführung der Gesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsnormen durch alle Staatsorgane, gesellschaftlichen Organisationen, Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und Bürger muß mehr als bisher im Mittelpunkt der Arbeit der ö. V. stehen. Ausschließlich durch die ö. V. werden Entscheidungen getroffen über a) die Feststellung der Gültigkeit der Wahl der jeweiligen Volksvertretung und des Rechts der Abgeordneten auf Mitgliedschaft in der Volksvertretung, die Anträge auf Abberufung von Abgeordneten, die Bestätigung von Mandats Veränderungen auf Antrag des Abgeordneten oder des entsprechenden Ausschusses der Nationalen Front; b) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Rates sowie der Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommissionen, die Bestätigung der Rechenschaftsberichte der Räte und der Kommissionen ; c) die Pläne für die ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung, die Pläne für den Städtebau

und die Siedlungsentwicklung, die Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen, die Entlastung des Rates für die Durchführung des Haushaltsplanes sowie notwendige Veränderungen dieser Pläne; d) die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte und der Direktoren und Richter der Kreisgerichte, die Abberufung der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte, die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Schiedskommissionen in Wohngebieten der Städte und Gemeinden, die Bestätigung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Bezirks- und Kreiskomitees der ABI sowie der Vorsitzenden und Mitglieder der Volkskontrollausschüsse; e) die Bestätigung der Beschlüsse des Rates über die Berufung und Abberufung von Leitern der Fachorgane; f) die Verwendung des Fonds der Volksvertretung und des Fonds der Grundmittel; g) die Beteiligung an Gemeinde- und Zweckverbänden sowie die Veränderung von Kreis-, Stadt- und Gemeindegrenzen auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften; h) ihre Geschäftsordnung. -> *Volksvertretung*, -> *Staatsaufbau der DDR*

Ortssatzung: Rechtsform staatlicher Leitungstätigkeit der Städte und Gemeinden; in der Praxis auch als Stadt- oder Gemeindeordnung bezeichnet. Die -> *örtlichen Volksvertretungen* der Städte und Gemeinden wenden in den O. die in zentralen Rechtsvorschriften geregelten Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung auf die spezifischen Bedingungen des jeweiligen Territoriums entsprechend der gesellschaftlichen Rolle der Städte und Gemeinden an und beschließen darüber gemäß § 55 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. 7. 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR. Es ist die Funktion der O., in Übereinstimmung mit zentralen